

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur 92. Ausgabe des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Alle EG-Richtlinien einhalten - Der ganzheitliche Produktansatz des Binnenmarktes

Teil 2

(Von Hans-J. Ostermann, Niederkassel, www.maschinenrichtlinie.de und Dirk Moritz, Bad Münstereifel; Dieser Artikel wurde in der Zeitschrift „Technische Überwachung“, Heft 7/8 2009 erstveröffentlicht.)

Ganzheitlicher "CE-Ansatz"

Mit dem eingangs beschriebenen, allgemeinen Grundsatz zur CE-Kennzeichnung soll sichergestellt werden, dass der Inverkehrbringer eines Produktes, das in den sogenannten harmonisierten Bereich fällt, nicht nach seiner Wahl nur eine oder einige wenige, sondern alle für sein Produkt einschlägigen Richtlinien einhält. Dies muss er dann mit der Anbringung der CE Kennzeichnung auf dem Produkt bestätigen. Eine in sich logische Systematik, die auch so in § 4 Absatz 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) „binnenmarktkonform“ umgesetzt ist:

(1) Soweit ein Produkt einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 unterfällt, darf es nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es den dort vorgesehenen Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit und sonstigen Voraussetzungen für sein Inverkehrbringen entspricht und Sicherheit und Gesundheit der Verwender oder Dritter oder sonstige in den Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung nicht gefährdet werden.

Mit dem Wort „Soweit“ wird auch im nationalen Recht zur Umsetzung der Binnenmarktrichtlinien zum Ausdruck gebracht, dass immer alle einschlägigen Vorschriften kumulativ zu beachten sind. Diese Logik findet sich auch in § 1 Absatz 3 des GPSG, der auf nationale Rechtsvorschriften verweist, die ggf. neben dem GPSG zur Anwendung kommen, wie z. B. das EMV Gesetz als Umsetzung der EMV Richtlinie.

Die einheitliche Regelung zur CE-Kennzeichnung dient der Verzahnung der verschiedenen Binnenmarktrichtlinien, die zugegebenermaßen in der praktischen Umsetzung nicht immer ganz leicht ist, zumal hier manchmal ein Umdenken notwendig ist. Dazu kommt, dass sich

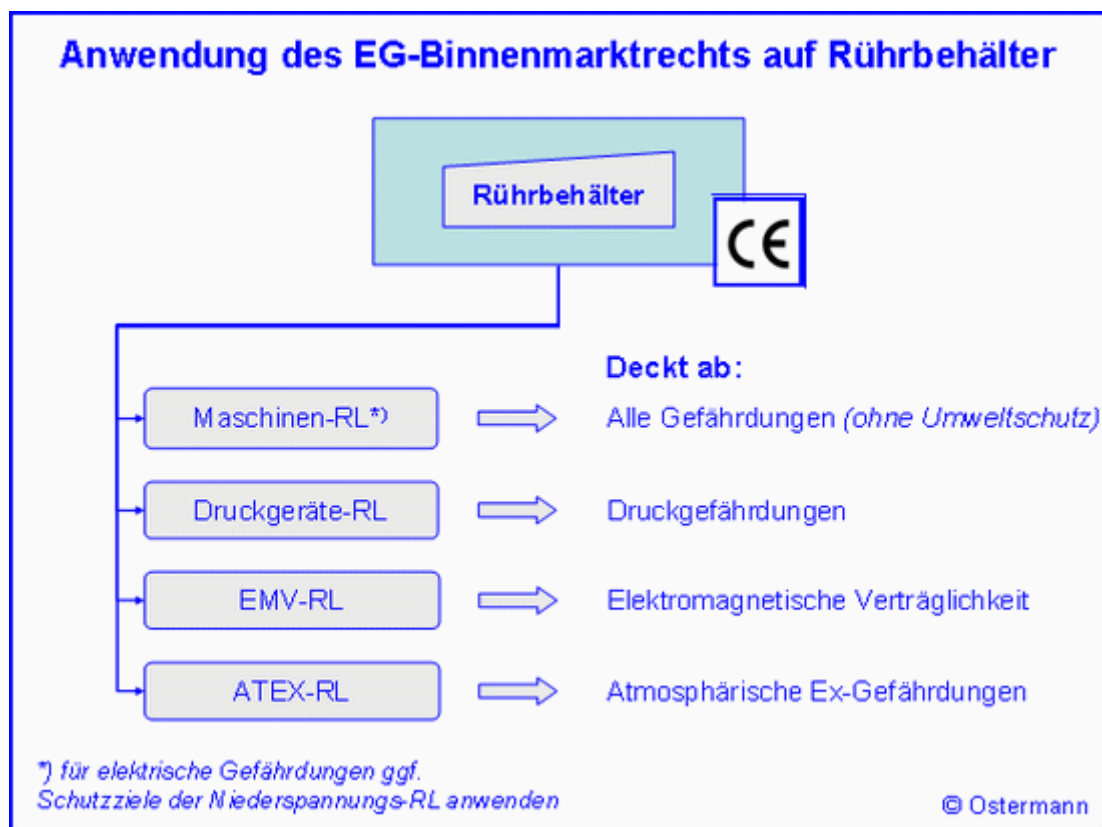
das Binnenmarktrecht in den verschiedenen Sektoren in der Vergangenheit auch etwas auseinander entwickelt hat.

Mit dem

*BESCHLUSS Nr. 768/2008/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 9. Juli 2008
über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur
Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates*

(EU-Amtsblatt L 218/82 vom 13.8.2008)

soll wieder eine größere Kohärenz zwischen den verschiedenen Richtlinien hergestellt werden. Der Beschluss enthält eine Reihe so genannter „Musterbestimmungen“, die in nahezu alle Binnenmarktrichtlinien unverändert übernommen werden sollen. Dazu bereitet die EU Kommission derzeit eine so genannte "Omnibusrichtlinie" vor, mit der, ähnlich dem Vorgehen bei der zuvor genannten "CE Richtlinie", verschiedene Binnenmarktrichtlinien gleichzeitig an diesen Beschluss angepasst werden sollen.



Gefährdungsbezogene Richtlinien-Verzahnung

Die Maschinenrichtlinie hat schon in der alten Fassung der Richtlinie 89/392/EWG, die später hinsichtlich ihrer Änderungen in der Richtlinie 98/37/EG (EU-Amtsblatt 1998L0037 vom 7.12.1998) konsolidiert wurde, einen ersten Schritt der Verzahnung der Maschinenrichtlinie mit den anderen für eine Maschine einschlägigen Richtlinien über einen gefährdungsbezogenen Ansatz vollzogen. Diese Regelung wurde in der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG beibehalten:

„Artikel 3

Spezielle Richtlinien

Werden die in Anhang I genannten, von einer Maschine ausgehenden Gefährdungen ganz

oder teilweise von anderen Gemeinschaftsrichtlinien genauer erfasst, so gilt diese Richtlinie für diese Maschine und diese Gefährdungen nicht bzw. ab dem Beginn der Anwendung dieser anderen Richtlinien nicht mehr."

Hiermit wird sichergestellt, dass nach einem gefährdungsbezogenen Ansatz immer die für die ermittelte Gefährdung "genauere" oder wie es im englischen Originaltext heißt, die "spezifischere" Richtlinie zum Tragen kommt. D. h. ausgehend von der in der Maschinenrichtlinie vorgeschriebenen Risikobeurteilung, der ja eine Ermittlung der von der Maschine ausgehenden Gefährdungen vorausgeht (siehe Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Anhang I, Allgemeine Grundsätze Nr. 1), sind vom Hersteller die entsprechenden Richtlinien zu ermitteln, die ggf. eine Gefährdung "genauer (spezifischer) erfassen" und die dann an Stelle der Maschinenrichtlinie anzuwenden sind. Das können die Druckgeräterichtlinie für spezielle Druckgefährdungen (Siehe Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Anhang I Nr. 1.3.2) oder die ATEX-Richtlinie für bestimmte Explosionsgefährdungen (Siehe Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Anhang I Nr. 1.5.7) sein, die von einer Maschine oder auch Maschinenanlage ausgehen.

Gefährdungsbezogene Verzahnung

Diese Regelung steht neben der eingangs beschriebenen Querschnittsregelung zur CE Kennzeichnung und ergänzt diese in dem sie beschreibt, wie das Zusammenspiel verschiedener einschlägiger EG-Richtlinien im Maschinenbereich aussehen soll. Die Regelung zur CE Kennzeichnung hat einen anderen Ansatz und geht dabei auch weiter, da es hier nicht auf die Gefährdung ankommt, sondern nur darauf, ob ein Produkt formal vom Anwendungsbereich einer bestimmten Richtlinie erfasst wird. Dies ist z. B. für den Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV-Richtlinie 2004/108/EG) auch notwendig, da hierin keine Gefährdungen geregelt sind und insofern Artikel 3 der neuen Maschinenrichtlinie nicht greift.

Konformitätsbewertung

Der Hersteller hat im Rahmen der Konformitätsbewertung für sein Produkt die Verfahren durchzuführen, die in den zutreffenden EG-Richtlinien vorgeschrieben sind. Dies kann dazu führen, dass für ein Produkt mehrere unterschiedliche Konformitätsbewertungsverfahren zum Tragen kommen.

Für zugekaufte Bauteile, die für sich genommen bereits einer Konformitätsbewertung unterzogen wurden, muss der Produkthersteller die Konformitätsbewertung nicht erneut durchführen. Er kann sich im Rahmen seiner Konformitätsbewertung für das Endprodukt, in das diese Bauteile eingehen, auf die Konformitätsbewertung dieser Bauteile durch deren Hersteller abstützen. Er sollte sich aber z. B. im Rahmen einer Abnahmeprüfung von der Richtlinienkonformität der Bauteile überzeugen, weil er für das Endprodukt, d. h. einschließlich der zugekauften Bauteile verantwortlich zeichnet.

(Fortsetzung im nächsten Newsletter)

[nach oben](#)

AKTUELLES

Stellungnahme des EWSA zur geplanten Bauprodukte-Verordnung

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss EWSA (Amtsblatt C 218 vom 11.9.2009) hat seine Stellungnahme zu dem vorgelegten Vorschlag der Bauprodukte-Richtlinie veröffentlicht. In der Stellungnahme vertritt der EWSA unter anderem folgende

Standpunkte:

- Der EWSA hält es für sehr wichtig, dass die CE-Kennzeichnung wieder glaubwürdig und die Qualität des Akkreditierungssystems der notifizierten Stellen verbessert wird.
- Es sollten angemessene Finanzmittel zur Unterstützung gemeinschaftlicher Bildungs- und Informationsprogramme vorgesehen werden, die an alle beteiligten öffentlichen und privaten Akteure - insbesondere mit Kampagnen für die Schulung der Wissensvermittler - gerichtet sind, sowie ein Programm zur Begleitung und Überwachung der Anwendung (Anm. d. Red.: der Verordnung und der CE-Kennzeichnung) zu entwickeln.
- Der EWSA hält Vorschriften für Verfahren mit dem Ziel der Vereinfachung für wesentlich, und zwar insbesondere in Bezug auf einen vereinfachten Zugang von KMU und Kleinunternehmen zum CE-Kennzeichnungssystem und durch die Nutzung von SOLVIT (siehe auch http://ec.europa.eu/solvit/site/about/index_de.htm) bei den Produktinfostellen, um die Problemlösung zu erleichtern.
- Nach Auffassung des EWSA wäre es zweckmäßig, die neuen Vorschriften und die technischen Anhänge um einen technischen Leitfaden über die Entwicklung von Basisanforderungen an Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwendung von umweltfreundlichen Rohstoffen und Sekundärbaustoffen und an innovative Produkte zu ergänzen.
- Das gemeinschaftliche Schnellwarnsystem für Produktsicherheit (RAPEX) sollte auch auf den Bauproduktsektor angewendet werden. Die aufgedeckten Fälle von Verstößen und betrügerischen Handlungen sollten im EU-Amtsblatt sowie auf einem europäischen Webportal für Bauprodukte veröffentlicht werden.
- Der EWSA vertritt auch den Standpunkt, dass die Fristen für eine vollständige und wirksame Umsetzung der Verordnung zu eng gesteckt sind.

Benutzung von Arbeitsmitteln: kodifizierte Richtlinie veröffentlicht

Am 3. Oktober 2009 wurde im Amtsblatt L 260 unter der Nummer 2009/104/EG die kodifizierte Fassung der Richtlinie über die „Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit“ veröffentlicht.

Kodifizierte Fassungen enthalten die ursprüngliche Richtlinie sowie deren Änderungen, die es nachträglich im Laufe der Zeit gegeben hat. Sie werden spätestens nach der 10. Änderung aus Gründen der Verständlichkeit und Handhabbarkeit der Richtlinien erstellt.

Die Richtlinie tritt am 23. Oktober 2009 in Kraft.

Die Richtlinien

- 89/655/EWG,
- 95/63/EG,
- 2001/45/EG und
- 2007/30/EG

werden zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Stellungnahme des EWSA zum Richtlinien-Vorschlag über die Angabe des Energieverbrauchs bei energiebetriebenen Produkten

Im September wurde außerdem die Stellungnahme des Europäische Wirtschafts- und

Sozialausschusses EWSA zu dem

„Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen

veröffentlicht (Amtsblatt C 218 vom 11.9.2009).

Die derzeit gültige „Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten“ ist eine Rahmenrichtlinie, die darauf abzielt, den Markt für Haushaltsgeräte mittels nützlicher und vergleichbarer Informationen für Verbraucher und Marktteilnehmer auf energieeffizientere Produkte auszurichten.

Mit dem Kommissions-Vorschlag soll der zurzeit auf Haushaltsgeräte beschränkte Geltungsbereich der geltenden Richtlinie 92/75/EWG ausgeweitet werden. Dies ermöglicht Verbrauchsangaben zu allen energieverbrauchsrelevanten Produkten unter Einbeziehung der Sektoren Haushalt, Gewerbe und Industrie, ebenso zu einigen nicht mit Energie betriebenen Produkten, z. B. Fenster und Türen, deren Nutzung mit einem erheblichen Energieeinsparpotenzial verbunden ist.

Das übergeordnete Ziel des Vorschlags ist es, den freien Verkehr von Produkten zu gewährleisten und ihre Energieeffizienz zu verbessern.

Der EWSA unterstützt die Überarbeitung der Richtlinie grundsätzlich. Er empfiehlt aber gleichzeitig, anhand wissenschaftlicher Untersuchungen eine möglichst aussagekräftige Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen durchzuführen.

Ökodesign-Richtlinie: Änderung der Verordnung über Haushaltsglühlampen

Nach dem Erlass der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 über Haushaltsglühlampen mit ungebündeltem Licht hat sich gezeigt, dass der in Tabelle 5 der Verordnung festgelegte Grenzwert für Ultraviolettstrahlung des Typs UVC von Wolfram-Halogenglühlampen ohne zweite Lampenhülle (insbesondere mit Netzspannung betriebene Halogenlampen mit G9- und R7s-Sockel, aber auch Kleinspannungs-Halogenglühlampen) nicht eingehalten werden kann. Dies würde dazu führen, dass diese Lampen ab dem 1. September 2009 nicht mehr auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden dürften.

Die schrittweise Abschaffung der Lampen mit G9- und R7s-Sockel wird lediglich längerfristig in Erwägung gezogen, da sie weit verbreitet sind und derzeit kein geeigneter Ersatz zur Verfügung steht, der in für solche Lampen ausgelegten Leuchten passt. Laut Erwägungsgrund 21 der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 können Halogenlampen mit G9- und R7s-Sockel nach den Anforderungen der genannten Verordnung für einen begrenzten Zeitraum weiterhin auf dem Markt bleiben. In der Verordnung wird keine Angabe zur Länge dieses Zeitraums gemacht, jedoch war nicht beabsichtigt, diese Lampen zum 1. September 2009 wegen der UVC-Strahlung vom Markt zu nehmen, falls sie die anderen Anforderungen der Verordnung erfüllen.

Aus diesem Grund wurde die Verordnung (EG) Nr. 244/2009 jetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 859/2009 geändert. Die Verordnung ist am 19.9.2009 im Amtsblatt C 247 veröffentlicht worden und gilt rückwirkend ab dem 1.9.2009.

[nach oben](#)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu folgenden Richtlinien wurden im letzten Monat neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Aufzugs-Richtlinie 95/16/EG (Amtsblatt C 214 vom 8.9.2009)
- Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG (Amtsblatt C 214 vom 8.9.2009)
- Druckgeräte-Richtlinie 97/23/EG (Amtsblatt C 226 vom 19.9.2009)
- Spielzeug-Richtlinie 88/378/EWG (Amtsblatt C 227 vom 22.9.2009)

Bauprodukterichtlinie 89/106/EWG (Amtsblattmitteilung C 152/05 vom 4.7.2009)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Zunächst ein Ausflug in die Historie: In den Amtsblattmitteilungen mit harmonisierten Normen für die Bauprodukterichtlinie sind bis zur Amtsblattmitteilung 2006/C 304/01:2006-12-13 keine Angaben zum „Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (DOC) gemacht worden, wodurch in den zugegebenermaßen wenigen Fällen, in denen auch Vorgängernormen aufgelistet waren, keine eindeutigen Übergangsfristen für diese Vorgängernormen vorlagen. Stattdessen wurde für alle Normen ein „Ende der Koexistenzperiode“ angegeben, das aber für die Übergangsfristen für Vorgängernormen im Sinne der Richtlinien des neuen Konzepts keinerlei Relevanz hatte.

Mit der Amtsblattmitteilung 2007/C 290/12:2007-12-04 wurden für die Bauprodukterichtlinie erstmals die in den übrigen Richtlinien des neuen Konzepts gängigen DOCs angegeben, wodurch erstmals eindeutige Übergangsfristen für Vorgängernormen gegeben waren. Das "Ende der Koexistenzperiode" musste nun aber wie auch der „Beginn der Anwendung als harmonisierte Norm“ in getrennt veröffentlichten „NANDO-Listen“ herausgelesen werden. Dies wurde auch in der darauf folgenden Amtsblattmitteilung 2008/C 321/01:2008-12-16 so gehandhabt.

In der Amtsblattmitteilung 2009/C 152/05:2009-07-04 wird nun statt des DOCs wieder das bis 2006 übliche „Ende der Koexistenzperiode“ angegeben. Durch die „Anmerkung 4“ in der Amtsblattmitteilung 2009/C 152/05:2009-07-04 wird nun im Gegensatz zu früher das "Ende der Koexistenzperiode" für eine „harmonisierte Norm, die durch eine neue Fassung ersetzt worden ist“, zu dem Datum, bis zu dem sie weiterhin Konformitätsvermutung auslöst (in der Praxis also zum DOC). Dadurch liegt nun auch ohne konkrete Angabe eines DOCs eine eindeutige Übergangsfrist für die Vorgängernorm vor. In fast allen Fällen unterscheidet sich dieses Datum allerdings von dem bis zur vorhergehenden Amtsblattmitteilung 2008/C 321/01:2008-12-16 direkt angegebenen DOC. In „Anmerkung 4“ wird zudem irreführend behauptet, dass das "Ende der Koexistenzperiode" dem DOW („Spätestes Datum, zu dem nationale Normen, die einer EN (oder einem HD) entgegenstehen, zurückgezogen werden müssen“) entspricht. Das ist falsch: Vielmehr entsprach das in den 2 vorhergehenden Amtsblattmitteilungen angegebene DOC in der Regel dem DOW.

Trotzdem ist die genannte Umstellung mit allen terminlichen Konsequenzen durchgeführt worden, um der im Bauwesen zu Irritationen geführt habenden Zweigleisigkeit von Ablaufdaten (DOC **und unterschiedliches** "Ende der Koexistenzperiode") ein Ende zu machen. Dies hat u. a. dazu geführt, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Amtsblattmitteilung - also am 2009-07-04 - in 10 Fällen Vorgängernormen wieder bis ins

Jahr 2010 hinein Konformitätsvermutung erlangt haben, die durch die Angaben in den beiden vorhergehenden Amtsblattmittelungen bereits ungültig waren:

- EN 179:1997,
- EN 845-1:2003,
- EN 845-3:2003,
- EN 1125:1997,
- EN 1857:2003,
- EN 12004:2001,
- EN 12620:2002,
- EN 12859:2001,
- EN 13242:2002 und
- EN 13279-1:2005.

**Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG
(Amtsblatt C 163/02 vom 15.7.2009)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Bei den erstmals in der Amtsblattmittelung 2009/C 163/02:2009-07-15 zur Richtlinie 93/42/EWG gemachten Datumsangaben „Erste Veröffentlichung ABL“ ist es nach Erkenntnissen von GLOBALNORM in 46 Fällen zu Falschangaben gekommen! Die folgenden Mängel sind in den meisten Einzelfällen bereits „auf EU-Ebene“ bekannt: Nach Erkenntnissen von GLOBALNORM ist es in 27 Fällen bei CENELEC-Normen zu Veränderungen im „Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm = DOC) gekommen: Einerseits sind DOCs bei Änderungen von Normen entfallen (, wodurch diese schon seit deren Erstveröffentlichung verbindlich gewesen wären) und andererseits zum Teil unsinnige DOCs bei der Reihe EN 60601-1-X hinzugekommen. Darüber hinaus ist ein Block von 8 Normen auf Seite 21 des Amtsblatts der Europäischen Union (zwischen EN 60118-13:2005 und EN 60601-2-3:2008) auf die folgenden 8 Seiten „verstreut“ worden. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Amtsblattmittelung sogar zurückgezogen wird. Leider gibt es auch zu Ende September keine weiteren Entwicklungen.

**Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte 90/385/EWG
(Amtsblatt C 163/01 vom 15.7.2009)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Bei den erstmals in der Amtsblattmittelung 2009/C 163/01:2009-07-15 zur Richtlinie 90/385/EWG gemachten Datumsangaben „Erste Veröffentlichung ABL“ ist es nach Erkenntnissen von GLOBALNORM in 4 Fällen zu Falschangaben gekommen! Ferner ist die Veränderung im „Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm = DOC) in EN 60601-1:2006 widersprüchlich zum DOC für die Richtlinie 93/42/EWG. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Amtsblattmittelung im Zusammenhang mit der fehlerbehafteten Amtsblattmittelung 2009/C 163/02:2009-07-15 zur Richtlinie 93/42/EWG sogar zurückgezogen wird.

**Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
(Amtsblattmitteilung C 214/01 vom 8.9.2009)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Das erste Verzeichnis unter der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG hat in der Fachwelt eine Vielzahl von Fragen aufgeworfen. Hier einige Antworten: Die 107 neuen Normen bzw. Änderungen von Normen gelten lt. VDMA sinngemäß auch noch für die „alte“ Maschinenrichtlinie, die bis zum 28.12.2009 anzuwenden ist. Die 10 völlig neu hinzugekommenen Normen bzw. Änderungen von Normen sind:

- EN 81-43:2009-05,
- EN 676+A2:2008-06 mit EN 676+A2/AC:2008-12,
- EN 1417+A1/AC:2009-05,
- EN ISO 7096/AC:2009-05,
- EN 12312-9+A1:2009-04,
- EN 13001-2+A3:2009-06,
- EN 13683+A1:2009-04,
- EN ISO 13849-1/AC:2009-03 und
- EN 15059:2009-03.

Wie bereits gesagt: In diesem neuen Verzeichnis sind nur Normen aufgelistet, die für die „neue“ Maschinenrichtlinie „vorbereitet“ sind. All die Normen der „alten“ Maschinenrichtlinie 98/37/EG die noch keinen „vorbereiteten“ Nachfolger haben, fehlen! So sind insbesondere noch keine CENELEC-Normen für die „neue“ Maschinenrichtlinie „vorbereitet“. Um zum 29.12.2009 noch weitere Normen für die „neue“ Maschinenrichtlinie bereit zu haben, soll lt. VDMA Ende November eine weitere Amtsblattmitteilung mit harmonisierten Normen erscheinen.

Ergänzend noch Neues zum Dauerthema EN 954-1:1996: Lt. VDMA hatte die Europäische Kommission bereits beschlossen, in der EN ISO 13849-1:2008 das Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (DOC) EN 954-1:1996 vom 28.12.2009 auf den 31.12.2012 zu verschieben. Die erneute Listung der EN 954-1 sollte in der oben erwähnten Amtsblattmitteilung zur „neuen“ Maschinenrichtlinie Ende November erfolgen. Lt. VDMA hat die Europäische Kommission diese Entscheidung am 21.09.2009 wiederum ausgesetzt. In einer Sitzung des Maschinenausschusses Anfang Dezember soll dieses Thema nochmals behandelt werden. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass die EN 954-1 bereits „zurückgezogen“ wurde und mit der EN ISO 13849-1 eine Norm mit neuen sicherheitstechnischen Ansätzen veröffentlicht wurde. Diese Neufassung gilt im Sinne der Produkthaftung somit als der aktuelle Stand der Technik, da sie als anerkannte Regel der Technik veröffentlicht ist. Demzufolge könnte in einem Schadensfall die spannende Frage aufgeworfen werden, ob eine „noch“ angewandte EN 954-1, die aber zurückgezogen wurde, noch als Stand der Technik angesehen werden kann. Wir empfehlen deshalb (auch in Anbetracht der offenen Entscheidung des Maschinenausschusses), die EN ISO 13849-1 anzuwenden.

**Aufzugsrichtlinie 95/16/EG
(Amtsblattmitteilung C 214/02 vom 8.9.2009):**
(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 22 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 334+A1:2009-01,
- EN 378-2+A1:2009-04,
- EN 593:2009-06,
- EN 676+A2/AC:2008-12,
- EN 1591-1+A1:2009-03,
- EN ISO 4126-5/AC:2008-11,
- EN 10028-1+A1:2009-04,
- EN 10028-2:2009-06,

- EN 10028-3:2009-06,
- EN 10028-4:2009-06,
- EN 10028-5:2009-06,
- EN 10028-6:2009-06,
- EN 10253-4/AC:2009-05,
- EN 13445-2/A3:2009-01,
- EN 13445-2/A5:2009-01,
- EN 13445-4/A3:2009-01,
- EN 13445-4/A5:2009-02,
- EN 13480-3/A3:2009-01,
- EN 14382+A1:2009-03,
- EN 14382+A1/AC:2009-06,
- EN 14917:2009-01 und
- EN ISO 15614-2/AC:2009-04.

Zu beachten ist, dass bei Änderungen von Normen in 15 Fällen „nachträglich“ erstmals ein "Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" (DOC) angegeben worden ist.

**Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG
(Amtsblattmitteilung C 227/08 vom 22.9.2009)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Die EN 71-6:1999 - ohne Nachfolgenorm von CEN im Mai 2009 zurückgezogen - ist herausgenommen worden.

Mehr Informationen erhalten Sie unter <http://www.globalnorm.de> im NEWS-Bereich, wo Sie auch die Listen aus dem EU-Amtsblatt herunterladen können.

[nach oben](#)

TERMINE

CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung

Veranstalter: TÜV NORD Akademie GmbH & Co. KG

Ort und Termine:

- 22.10.2009 in Köln
- 27.10.2009 in München
- 29.10.2009 in Kassel
- 29.10.2009 in Frankfurt
- 16.11.2009 in Magdeburg

Mehr Infos: http://seminarsuche.tuev-nord.de/details.jsp?A_OUTPUTSIZE=5&T_OUTPUTSIZE=5&SQL_VER.VER_ID@V@=215409

Seminar „Maschinenrichtlinie – Sicherheit von Maschinen und Anlagen“

Veranstalter: EUROFORUM
Termin: 05./06.11.2009
Ort: Stuttgart:

Mehr Infos: <http://www.euroforum.de/ProduktTitel.aspx?pnr=P1103994>

DIN-Tagung „Die neue Maschinenrichtlinie – Der Countdown läuft“

Veranstalter: DIN-Akademie
Termin: 10.11.2009
Ort: Bochum

Mehr Infos: <http://www.beuth.de/langanzeige/121205024.html>

[nach oben](#)

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter <http://www.ce-richtlinien.eu> neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Messgeräte
- In-vitro-Diagnostika
- Medizinprodukte
- Aktive implantierbare medizinische Geräte
- Leifäden der SUVA über Lärmemission und Lärminderung (Maschinenrichtlinie)
- Neue Verzeichnisse der harmonisierten Normen zur Druckgeräte- und Maschinenrichtlinie

[nach oben](#)

PRAXISTIPPS

Besser arbeiten mit der richtigen Beleuchtung

(Pressemeldung der DGUV vom 29.09.2009; <http://www.dguv.de>)

Ohne Licht geht nichts. Gerade jetzt, wenn die Tage kürzer werden, rückt die künstliche Beleuchtung in den Vordergrund. Ob in Büro, Labor oder Werkshalle - nur optimale Lichtverhältnissen können dazu beitragen, Unfälle zu verhüten. Darauf weisen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hin.

"Die richtige Beleuchtung hilft, Stolper- und Rutschgefahren frühzeitig zu erkennen und Unfälle zu vermeiden. Darüber hinaus hat Licht einen wichtigen Einfluss auf die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter", sagt Gerold Soestmeyer, Leiter des Fachausschusses Beleuchtung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Eine gute Beleuchtung trägt dazu bei, die Augen zu schonen, vorzeitiger Ermüdung vorzubeugen und die Aufmerksamkeit zu erhalten. Dabei sollte die Beleuchtung auf die jeweilige Arbeit abgestimmt werden.

"Man sollte bei der Beleuchtung der Arbeitsplätze auch beachten, dass die Sehkraft mit

zunehmendem Alter nachlässt und damit die Anforderungen an die Beleuchtung steigen. Das betrifft sowohl die Beleuchtungsstärke als auch die Blendungsbegrenzung", so Soestmeyer weiter.

Die richtige Beleuchtung hängt von mehreren Faktoren ab. Optimal ist ausreichendes Tageslicht an allen Arbeitsplätzen. Ist dies nicht möglich, sollten die Lichtverhältnisse mittels künstlicher Lichtquellen verbessert werden. Dabei spielen Art und Dauer der Tätigkeit, das individuelle Sehvermögen und das Alter des Beschäftigten eine Rolle.

Weniger Unfälle durch gutes Licht

In Arbeitsbereichen sollte die Beleuchtungsstärke grundsätzlich nicht unter 200 Lux liegen. Bei besonderen Gefährdungen wie Umgang mit spitzen, scharfen, sich bewegenden oder heißen Gegenständen sollte die Beleuchtungsstärke mindestens 300 Lux bis 500 Lux betragen, um Unfallgefahren zu vermeiden.

Im Allgemeinen gilt eine Arbeitsstätte als gut beleuchtet wenn:

- alle Arbeitsbereiche, Verkehrswege und Pausenräume ausreichend beleuchtet sind
- in Arbeitsbereichen mit besonderen Sehaufgaben (zum Beispiel sehr feine Montagearbeiten, Qualitätskontrolle, Büroarbeit) je nach Art der Tätigkeit Beleuchtungsstärken von 500 Lux bis 1500 Lux erreicht werden
- die Helligkeitsverteilung in den Räumen ausgewogen ist (Decke und Wände sollten möglichst hell sein)
- störende Blendung und Schatten vermieden werden
- Lampen mit einer geeigneten Lichtfarbe und guter Farbwiedergabe verwendet werden (damit zum Beispiel Sicherheitsfarben erkannt werden).

Weiterführende Informationen enthält die BG-Regel "Natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten" (BGR 131-1 und 2).

Erhältlich ist die BG-Regel beim zuständigen Unfallversicherungsträger oder im Internet unter <http://www.arbeitssicherheit.de>.

Ein Pressebild zur Meldung finden Sie in der DGUV-Bilddatenbank: <http://www.dguv.de/bilddatenbank> (Suchwort: "Beleuchtung")

Zur Pressemeldung: <http://www.dguv.de/inhalt/presse/2009/Q3/beleuchtung/index.jsp>

[nach oben](#)

... UND WEITERHIN

**Zahl der Arbeitsunfälle im ersten Halbjahr 2009 stark gesunken
Zahlen spiegeln Einfluss der Kurzarbeit - weniger Schulunfälle verzeichnet**
(Pressemeldung der DGUV vom 05.10.2009; <http://www.dguv.de>)

Die Zahl der Arbeitsunfälle ist im ersten Halbjahr 2009 stark gesunken. Das geht aus vorläufigen Zahlen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hervor, die der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) vorliegen. Danach ging die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle auf rund 430.000 zurück - ein Minus von über 10 Prozent gegenüber dem ersten Halbjahr 2008. Die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle sank um 43 auf 198. Insgesamt 7.823 Versicherte erhielten erstmals eine Rente aufgrund eines Arbeitsunfalls - 380 weniger als im Vorjahreszeitraum.

"Die Unfallzahlen spiegeln unter anderem den massiven Anstieg der Kurzarbeit in Deutschland", kommentierte DGUV-Hauptgeschäftsführer Dr. Joachim Breuer die Statistiken. "Kürzere Arbeitszeiten bedeuten weniger Zeit, in der man einen Unfall haben

kann." Nachdem die absolute Zahl der Arbeitsunfälle in den Boomjahren 2007 und 2008 gestiegen war, werde man für 2009 daher mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder einen Rückgang der Arbeitsunfälle verzeichnen.

Auf dem Weg von und zur Arbeit ereigneten sich dagegen mehr Unfälle als im Vorjahreszeitraum. 93.146 Versicherte wurden durch einen Wegeunfall verletzt, was einem Anstieg um rund 5.000 entspricht. Die Zahl der neuen Wegeunfallrenten blieb mit 2.762 nahezu konstant. 152 Versicherte verloren bei einem Wegeunfall ihr Leben, 59 weniger als im ersten Halbjahr 2008.

Berufsgenossenschaften und Unfallkassen erhielten zudem 31.516 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit - rund 1.200 weniger als im Vorjahreszeitraum. Die Zahl der neuen BK-Renten stieg dagegen um rund 35 Prozent auf 2.676. Dieser außerordentlichen Zunahme liegt eine Änderung der Rechtslage zugrunde. Dies hat es ermöglicht, unter anderem mehr Fälle der BK 4111 (Chronische Bronchitis/Emphysem) anzuerkennen.

Weniger Schulunfälle

Die Träger der Schüler-Unfallversicherung - Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände - verzeichneten im ersten Halbjahr 2009 674.478 meldepflichtige Schulunfälle. Das entspricht einem Rückgang von rund 30.000 Unfällen gegenüber dem Vorjahreszeitraum. 11 Schülerinnen und Schüler verloren beim Schulbesuch ihr Leben.

Die Zahl der Schulwegunfälle blieb mit 61.918 nahezu unverändert. 20 Schulwegunfälle endeten tödlich. Insgesamt 512 Versicherte erhielten erstmals eine Rente aufgrund eines Schul- oder Schulwegunfalls.

Zur Pressemeldung:

<http://www.dguv.de/inhalt/presse/2009/Q4/halbjahreszahlen/index.jsp>

Vorstellung der Mitwirkenden an www.ce-richtlinien.eu

An dieser Stelle möchten wir Ihnen in den nächsten Ausgaben die Firmen bzw. Personen vorstellen, die an dem Internetangebot www.ce-richtlinien.eu mitarbeiten.

Mit Beate Schulz-Bartz M.A., Inhaberin der Contentagentur www.contentguard.de mit Sitz in Kaarst, verstärkt sich das Team von [ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) im Bereich des Newsletter Managements und im Anzeigenverkauf.

Unter anderem wurden folgende Tätigkeiten an die Agentur übergeben:

- Erstellung der HTML- Newsletter-Datei
- Organisation des Newsletter-Versands
- Recherche der Veranstaltungen für den Bereich "Termine"
- Anzeigenverkauf und Erstellung von HTML-Anzeigen aus verschiedenen Vorlageformaten

Bei Fragen erreichen Sie Frau Schulz-Bartz am besten unter anzeigen@ce-richtlinien.eu.

[nach oben](#)

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 12.11.2009

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*!.

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu.

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu.

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877